

ARBEITSLOSIGKEIT

2020



Modalitäten
in Luxemburg,
Belgien, Frankreich
und Deutschland



Verliert ein Arbeitnehmer seinen Arbeitsplatz, kann er unter bestimmten Bedingungen Arbeitslosengeld beanspruchen. Diese Broschüre liefert grundlegende Informationen und Erläuterungen zu den Rechten und Pflichten der Arbeitnehmer bezüglich der komplexen Regelungen in Luxemburg, Belgien, Frankreich und Deutschland. Ausführliche Informationen erhalten Sie im LCGB INFO-CENTER.

INHALT

Meldung als Arbeitsuchender

4 Luxemburg, Belgien, Frankreich, Deutschland

Einreichung des Antrags auf Arbeitslosengeld

6 Luxemburg, Belgien, Frankreich, Deutschland

Arbeitslosengeld

8 Luxemburg

10 Belgien

12 Frankreich

14 Deutschland

LCGB INFO-CENTER

11 RUE DU COMMERCE

L-1351 LUXEMBOURG

☎ (+352) 49 94 24-222

✉ INFOCENTER@LCGB.LU

🌐 WWW.LCGB.LU



Meldung als Arbeitssuchender



ADEM

 www.adem.public.lu

- Entlassung (erfolgte die Entlassung aufgrund einer schweren Verfehlung, wird der Arbeitslosengeldanspruch einzig im Fall eines Verfahrens wegen rechtswidriger Entlassung gewährt);
- Beendigung des Arbeitsvertrags von Rechts wegen;
- Beendigung des Arbeitsvertrags in Folge einer Erwerbsunfähigkeit, der Konkursanmeldung oder nach dem Tod des Arbeitgebers;
- Beendigung eines befristeten Arbeitsvertrags.

Le Forem

 www.leforem.be

- Beim Arbeitsplatzverlust (Entlassung, Konkurs etc.);
- Beendigung des Arbeitsvertrags von Rechts wegen;
- Auch wenn Sie noch über einen Arbeitsvertrag verfügen und auf der Suche nach einer neuen Stelle sind, können Sie die Leistungen des Forem in Anspruch nehmen.

Pôle emploi

 www.pole-emploi.fr

- Beendigung des Arbeitsverhältnisses in Folge einer Entlassung, ganz gleich, aus welchen Gründen;
- Beendigung des Arbeitsvertrags von Rechts wegen;
- Beendigung des Arbeitsvertrags aus wirtschaftlichen Gründen (z. B. Konkurs);
- Beendigung eines befristeten Arbeitsvertrags.

Agentur für Arbeit

 www.arbeitsagentur.de

- Beendigung des Arbeitsverhältnisses (Entlassung, Konkurs, Kündigung aus schwerwiegender Grund);
- Beendigung eines befristeten Arbeitsvertrags.



Frist

Unmittelbar nach Kenntnisnahme vom Verlust des Arbeitsplatzes und spätestens am Tag der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.



Wie

Terminvereinbarung beim Contact Center der ADEM:

- adem.public.lu ;
- ☎ (+352) 247 88 888.

Bitte halten Sie Ihre Sozialversicherungsnummer bereit!

Das Contact Center vereinbart für Sie einen Termin bei einem ADEM-Berater.



Unterlagen

- Gültiger Ausweis oder Pass;
- Kündigungsschreiben;
- Arbeitsvertrag;
- Nachweis der Arbeitssuchendmeldung des Wohnsitzlandes;
- Persönliches Datenblatt, das unter www.adem.public.lu heruntergeladen werden kann.

- Sobald die Person zur Arbeitsplatzsuche verfügbar ist und spätestens zum Ende der geleisteten (oder nicht) Kündigungsfrist.
- Zeitgleiche Beantragung des Arbeitslosengelds. Die ist Vorbedingung für den Erhalt der Arbeitslosenunterstützung.
- Max. 8 Tage nach Beantragung der Arbeitslosenunterstützung.

Einschreibung über:

- www.leforem.be;
- ☎ +32 (0) 800 93 947;
- bei einem Berater des Forem;
- in der nächstgelegenen Maison de l'Emploi.

- Mappe mit den persönlichen Daten, Kompetenzen und Berufserfahrungen;
- Nach der Einschreibung sendet das Forem einen JOBPass mit der personalisierter Forem-Nummer zu, die als Zugriffs-ID auf die Online-Daten zu verwenden ist;
- Aktualisierung der Daten über www.leforem.be

- Am Folgetag der Beendigung des Arbeitsverhältnisses (Beendigung der geleisteten Kündigungsfrist, des befristeten Arbeitsvertrags, etc.);
- Unmittelbar nach der Beendigung der Berufsausbildung;
- Unmittelbar am Ende einer krankheitsbedingten Unterbrechung.

Einschreibung via

- www.pole-emploi.fr;
- ☎ + 33 (0) 39 49 (aus dem Ausland ☎ +33 1 77 86 39 49);
- in einer Filiale des Pôle Emploi.

Bei der Einschreibung erhalten Sie automatisch einen personalisierten Zugang zur Plattform des Pôle Emploi. In einer Frist von 30 Tagen müssen Sie sich dann für ein persönliches Beratungsgespräch melden.

- Sozialversicherungskarte;
- Unterlagen über berufliche Kompetenzen;
- Lebenslauf;
- Persönliche Bankangaben;
- Falls vorhanden, die Zugangsdaten zur Plattform des Pôle Emploi.

- 3 Monate vor Ende des Arbeitsverhältnisses;
- Im Fall der verspäteten Kenntnisnahme von der Beendigung des Arbeitsvertrags: binnen 3 Tagen nach Kenntnisnahme und spätestens am Folgetag der Beendigung des Vertrags;
- Die Einschreibung als Arbeitssuchender ist erst nach dem Erscheinen der Person zu dem von der Agentur für Arbeit mitgeteilten Termin wirksam.

1. Einschreibung über:

- www.arbeitsagentur.de ;
- ☎ +49 (0) 80 04 55 55 00.

2. persönliche Einschreibung am ersten beschäftigungslosen Tag bei der nächstgelegenen Agentur für Arbeit.

- Ausweis- oder Passkopie. Im Fall eines Drittstaatangehörigen eine Aufenthaltsgenehmigung und eine Arbeitsgenehmigung;
- Entlassungsschreiben;
- Arbeitsvertrag;
- Lebenslauf.

Einreichung des Antrags auf Arbeitslosengeld



Wo



Frist

Beim Service für Arbeitslosenunterstützung der ADEM.

Unmittelbar nach der Einschreibung als Arbeitssuchender und spätestens 15 Tage nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

Bei einer Zahlungsstelle:

- Bei der Öffentlichen Einrichtung der sozialen Sicherheit (HFA/CAPAC);
- Bei den Gewerkschaften CGSLB, CSC (LCGB-Partner) oder FGTB.

- Der Arbeitnehmer kann seinen Antrag einreichen und die notwendigen Unterlagen am Ende seiner Kündigungsfrist zusammenstellen.
- Der Antrag muss jedoch schnellstmöglich und maximal binnen 8 Tagen nach der Beendigung der Kündigungsfrist eingereicht werden.
- Ein verspäteter Antrag kann mit dem Verlust bestimmter Rechte verbunden sein.

Bei den Agenturen des Pôle Emploi anlässlich des Termins, der bei der Meldung als Arbeitssuchender festgelegt wurde.

Nach der Meldung als Arbeitssuchender und spätestens 12 Monate nach der Beendigung des Arbeitsvertrags. Diese Frist kann jedoch aus unterschiedlichen Gründen, die während dieser 12 Monate aufgetreten sind, verlängert werden, wie z.B. einer Krankheit, einem Unfall oder auch einem Praktikums- oder Schulungszeitraum.

Bei der Agentur für Arbeit.

Der Antrag auf Arbeitslosengeld wird mit der Einschreibung als Arbeitssuchender gestellt.



Wie

Durch Erscheinen mit den benötigten Unterlagen zum Termin mit dem zuständigen Berufsberater.

Die vollständigen Unterlagen werden von der Zahlungsstelle binnen einer Frist von 2 Monaten an das Nationale Beschäftigungsamt (ONEM) geschickt.

Das ONEM verfügt im Anschluss über eine Frist von einem Monat zur Genehmigung des Arbeitslosengeldes.

Im Rahmen des bei der Einschreibung festgelegten persönlichen Termins beim Pôle Emploi.

Durch das Ausfüllen des Formulars zur Zuteilung der Arbeitslosenunterstützung, das bei der Agentur für Arbeit oder deren Website verfügbar ist (www.arbeitsagentur.de).



Unterlagen

- Kopie der Sozialversicherungskarte;
- ausgefülltes persönliches Datenblatt der ADEM;
- Lebenslauf;
- Einkommenserklärung und vom ehemaligen Arbeitnehmer ausgestellte Arbeitsbescheinigung;
- Kopie der 6 letzten Lohnzettel;
- Diplome (ggf. eine Zulassung oder Anerkennung eines ausländischen Diploms).

- Kopie des Ausweises (Aufenthaltsgenehmigung);
- Arbeitsvertrag;
- Kündigungsschreiben und -gründe;
- von der ADEM bestätigtes UI Formular;
- die 36 letzten Lohnzettel und Krankengeldbescheinigung;
- Einschreibungsbescheinigung beim Forem;
- Kontonummer.

- Ausweis;
- Arbeitsvertrag;
- Kündigungsschreiben und -gründe;
- von der ADEM bestätigtes UI Formular;
- vom Arbeitgeber ausgestellte Arbeitsbescheinigung;
- Kontonummer.

- Vom Arbeitgeber ausgestellte Arbeitsbescheinigung;
- von der ADEM ausgestelltes UI Formular.



Arbeitslosengeld



Bedingungen

- Unverschuldete Arbeitslosigkeit (*ausgeschlossen sind einvernehmliche Kündigungen des Arbeitsvertrags, einseitige Kündigung durch den Arbeitnehmer und Entlassungen aufgrund einer schwerwiegenden Verfehlung*);
- Verlust des Arbeitsplatzes im Fall einer internen Wiedereingliederung infolge der Aufgabe der Geschäftstätigkeit oder einer Massenentlassung;
- Zwischen 16 und 64 Jahren alt sein;
- Arbeitsfähig, für den Arbeitsmarkt verfügbar und bereit sein, jeden geeigneten Arbeitsplatz anzunehmen;
- Als Arbeitssuchender bei der ADEM gemeldet sein;
- Mindestens 26 Wochen, gemäß einem oder mehrerer Arbeitsverträge mind. 16 Stunden pro Woche in den letzten 12 Monaten vor der Meldung als arbeitssuchend bei der ADEM gearbeitet haben. *Bei mehreren Arbeitgebern muss die Person einen oder mehrere Arbeitgeber mit insgesamt mindestens 16 Wochenstunden binnen einer Frist von einem Monat verloren haben, wobei das verfügbare Einkommen geringer als 150 % des sozialen Mindestlohns sein muss (3.134,63 €, Index 814,40)*;
- Zum Zeitpunkt der Beendigung eines unbefristeten Arbeitsvertrags und zumindest 6 Monate vor der Beendigung eines befristeten Arbeitsvertrags in Luxemburg wohnhaft sein;
- Nicht Geschäftsführer, Verwaltungsratsmitglied, beigeordnetes Verwaltungsratsmitglied oder für die Geschäftsführung verantwortlicher Vorstand einer Gesellschaft sein;
- Nicht Inhaber einer Niederlassungsgenehmigung sein.



Dauer

- Die Bezugsdauer entspricht dem vorangegangenen Beschäftigungszeitraum, während einer 12-monatigen Referenzperiode, die in vollen Monaten berechnet wird (*die Arbeitstage, die über einen Monat hinausgehen, werden als voller Monat betrachtet*);
- Der Arbeitslosengeldanspruch gilt für maximal 12 Monate in einem Zeitraum von 24 Monaten.



Betrag

- 80 % des Bruttogehalts der 3 Monate vor der Arbeitslosigkeit, wobei der Höchstbetrag in den ersten 6 Monaten 250 % des SML entspricht. Nach weiteren 6 Monaten (Referenzzeitraum: 12 Monate) liegt dieser bei 200 % des SML, nach 12 Monaten bei 150 %;
- Der Bezugszeitraum kann von 3 auf 6 Monate verlängert und der Prozentsatz auf 85 % erhöht werden, wenn der Arbeitssuchende ein oder mehrere unterhaltsberechtigter Kinder hat.



Karenzzeit

- Der Anspruch auf Arbeitslosengeld beginnt frühestens ab dem 1. Tag der Beendigung des Arbeitsverhältnisses;
- Erfolgt eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses aufgrund von Erwerbsunfähigkeit, Konkursanmeldung oder durch den Tod des Arbeitgebers, hat der Arbeitnehmer Anspruch auf Gehaltsfortzahlung für den Monat des Eintretens des Ereignisses und für den Folgemonat. Der Arbeitnehmer hat ferner Anspruch auf eine Entschädigung entsprechend der Hälfte der Kündigungsfrist, die er bei Entlassung mit Kündigungsfrist hätte beanspruchen können (2 Monate, 4 Monate oder 6 Monate). In diesen Fällen greift das Arbeitslosengeld im Durchschnitt zwischen 3 und 5 Monaten nach der Beendigung der Geschäftstätigkeit des Arbeitgebers.



Verlängerung

- Ein Arbeitsuchender über 50 Jahre, der mehr als 20 Jahre gearbeitet hat, kann 6 Monate Verlängerung beantragen;
- Ein Arbeitsuchender über 50 Jahre, der mehr als 25 Jahre gearbeitet hat, kann 9 Monate Verlängerung beantragen;
- Ein Arbeitsuchender über 50 Jahre, der mehr als 30 Jahre gearbeitet hat, kann 12 Monate Verlängerung beantragen;
- Ein schwer vermittelbarer Arbeitsuchender, insbesondere über 55 Jahre, kann 6 Monate Verlängerung beantragen;
- Ein Arbeitsuchender, der ein Praktikum, eine Weiterbildung oder gemeinnützige Arbeiten im öffentlichen Dienst geleistet hat, kann 6 Monate Verlängerung beantragen.



Ausschluss/Verlust

- Maximaldauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld erreicht;
- eine oder mehrere Bedingungen werden nicht mehr erfüllt;
- Erreichung der Altersgrenze von 65 Jahren;
- nicht gerechtfertigte Ablehnung eines angemessenen Arbeitsplatzes;
- nicht gerechtfertigte Ablehnung von Praktika, Weiterbildungen oder gemeinnützigen Arbeiten im öffentlichen Dienst, die von der ADEM zugewiesen wurden;
- Kündigung des letzten Arbeitsplatzes, ohne außerordentliche und rechtsgültige Gründe;
- Entlassung aus schwerwiegendem Grund (*Möglichkeit eines Antrags der vorläufigen Zuerkennung des Arbeitslosengelds, sofern der Streitfall Gegenstand eines Gerichtsverfahrens ist und die rechtskräftige Entscheidung aussteht*);
- bei unentschuldigtem Nichterscheinen zu den Terminen der ADEM, Verlust des Arbeitslosengeldes für 7 Kalendertage (bei Wiederholung 30 Kalendertage);
- endgültiger Verlust des Arbeitslosengeldes bei Nichterscheinen zu 3 aufeinanderfolgenden Terminen ab dem 1. Tag des Nichterscheinens für den gesamten noch offenen Zeitraum.



Bedingungen

- Unverschuldete Arbeitslosigkeit;
- In Belgien wohnhaft und zwischen 18 und 65 Jahre alt;
- Arbeitsfähig, für den Arbeitsmarkt verfügbar und bereit sein, jeden geeigneten Arbeitsplatz anzunehmen;
- Als Arbeitnehmer mind. 3 Monate und mind. 12 Wochenstunden gearbeitet haben;
- Nachweis einer bestimmten Anzahl von Arbeitstagen (Arbeitsperiode) im Verlauf eines bestimmten und dem Antrag vorausgehenden Zeitraums (Referenzperiode):

Alter	Nachweis der minimalen Anzahl an Arbeitstagen: Arbeitsperiode und Referenzperiode
< 36 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> • 312 Tage im Verlauf der letzten 21 Monate vor dem Antrag oder • 468 Tage im Verlauf der letzten 33 Monate vor dem Antrag oder • 624 Tage im Verlauf der letzten 42 Monate vor dem Antrag
36 - 49 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> • 468 Tage im Verlauf der letzten 33 Monate vor dem Antrag oder • 624 Tage im Verlauf der letzten 42 Monate vor dem Antrag oder • 234 Tage im Verlauf der letzten 33 Monate vor dem Antrag + 1.560 Tage innerhalb der letzten 10 Jahre vor der Referenzperiode von 33 Monaten • 312 Tage im Verlauf der letzten 33 Monate vor dem Antrag + für jeden Tag, der fehlt, um auf 468 Tagen zu gelangen, müssen 8 Tage in den 10 Jahren, die diesen 33 Monaten vorausgehen, nachgewiesen werden.
> 49 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> • 624 Tage im Verlauf der letzten 42 Monate vor dem Antrag • 312 Tage im Verlauf der letzten 42 Monate vor dem Antrag + 1.560 Tage in den 10 Jahren, die diesen 42 Monaten vorausgehen. • 416 Tage in den 42 Monaten + für jeden Tag, der fehlt, um auf 624 Tagen zu gelangen, müssen 8 Tage in den 10 Jahren, die diesen 42 Monaten vorausgehen, nachgewiesen werden.

- Der Arbeitsuchende über 36, der die für seine Altersgruppe vorgesehenen Bedingungen nicht erfüllt, kann unter bestimmten Bedingungen Arbeitslosenunterstützungen beanspruchen.



Dauer

Es gibt 3 Anspruchszeiträume:

- Der 1. Zeitraum geht bis maximal 12 Monate, die sich in 3 Phasen unterteilen (3 Monate, 3 Monate und 6 Monate);
- Der 2. Zeitraum dauert 4 bis max. 36 Monate, die sich in max. 5 Phasen unterteilen (2 Monate, max. 10 Monate, 6 Monate, 6 Monate und 6 Monate). Die 1. Phase umfasst 2 Monate Arbeitslosengeldanspruch. Die Anzahl der nachfolgenden Monate mit Anspruch auf Arbeitslosengeld wird in Abhängigkeit von den vergangenen Arbeitsjahren bestimmt, deren Anzahl ermittelt wird, indem die Anzahl der Arbeitsjahre mit 2 multipliziert wird.
- Der letzte Zeitraum beginnt ab dem Ende des 2. Zeitraums, d.h. spätestens nach 48 Monaten Arbeitslosigkeit und wird in 6 Phasen unterteilt.

Mehr darüber unter:

 www.onem.be/fr/citoyens/chomage/chomage-complet



Carence

Kein Karenzzeit.

Weitere Informationen:

 www.emploi.belgique.be



Betrag

Der Betrag verringert sich degressiv, abhängig von der Dauer der Arbeitslosigkeit. Das ONEM legt das Bruttotagegeld der Arbeitslosenunterstützung auf der Grundlage folgender Kriterien fest:

- Familienstand
 - Arbeitsuchender, der für Familienangehörige in seinem Haushalt aufkommen muss oder der allein lebt, aber unterhaltspflichtig ist;
 - getrenntlebender Arbeitsuchender, der nicht unterhaltspflichtig ist;
 - Arbeitsuchender, der mit einem Partner oder Familienangehörigen mit eigenem Einkommen zusammenlebt und der nicht unterhaltspflichtig ist.
- Berufslaufbahn
- Zuletzt erhaltenes Gehalt mit einer Obergrenze, die abhängig vom Familienstand und vom Arbeitslosengeldzeitraum schwankt:
 - Höhere Gehaltsobergrenze von 2.754,76€ vom 1. bis zum 6. Monat der Arbeitslosigkeit unabhängig vom Familienstand;
 - Mittlere Gehaltsobergrenze von 2.567,49€ vom 7. bis zum 12. Monat der Arbeitslosigkeit unabhängig vom Familienstand;
 - Untere Gehaltsobergrenze von 2.399,25€ vom 13. bis zum 24. Monat der Arbeitslosigkeit für die Partner mit oder ohne familiärer Belastung;
 - Besondere Gehaltsobergrenze von 2.347,04€ vom 13. bis zum 24. Monat der Arbeitslosigkeit für getrenntlebende Arbeitsuchende.



Verlängerung

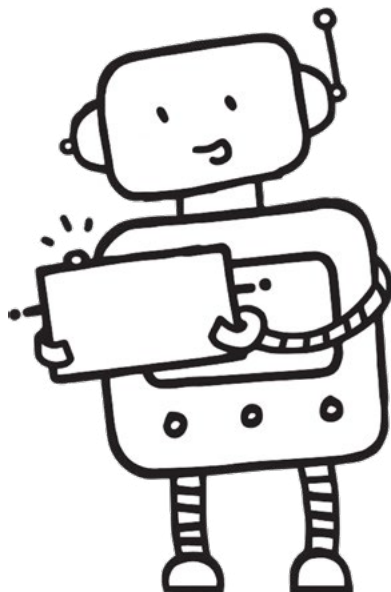
Verlängerung der beiden ersten Anspruchsperioden auf Arbeitslosengeld ist in folgenden Fällen möglich:

- Vollzeitbeschäftigung;
- Teilzeitbeschäftigung mit Aufrechterhaltung der Rechte ohne Einkommensgarantieunterstützung ;
- Berufsausbildung in Vollzeit;
- Beschäftigung in einem Beruf, der nicht der Sozialversicherung unterliegt;
- Vollzeitstudium ohne Arbeitslosenunterstützung oder Laufbahnunterbrechung oder Verkürzung.



Ausschluss/Verlust

- Nicht gerechtfertigte Aufgabe der Beschäftigung (Kündigung, einvernehmliche Auflösung);
- Entlassung aufgrund eines Fehlverhaltens des Arbeitnehmers;
- Gewährung des Arbeitslosengeldes aufgrund falscher oder unvollständiger Erklärungen;
- Nichtverfügbarkeit für den Arbeitsmarkt;
- Ablehnung einer angemessenen Stelle;
- Nichterscheinen bei einem potenziellen Arbeitgeber;
- Beendigung oder Scheitern des individuellen Aktionsplans auf Verschulden des Arbeitsuchenden.





Bedingungen

- In Frankreich wohnhaft;
- Unfreiwilliger Arbeitsplatzverlust;
- Entlassung, auch im Fall einer schwerwiegenden Verfehlung;
- Ende des befristeten Arbeits- oder des Ausbildungsvertrags;
- Kündigung aus einem Grund, der in der Folge vom Richter als rechtmäßig anerkannt wurde;
- Kündigung, um einem versetzten Ehepartner zu folgen;
- Verfügbar und erwerbsfähig sein;
- Tatsächlich und dauerhaft nach einem Arbeitsplatz suchend;
- Weder im gesetzlichen Rentenalter noch Anspruch auf Rente oder Vorruhestand haben;
- Innerhalb von 12 Monaten nach Ende des Arbeitsvertrags sich als arbeitssuchend melden;
- Nachweis einer Beschäftigungsdauer von mindestens 88 Tagen oder 610 Arbeitsstunden (eine oder mehrere Arbeitsstellen) innerhalb einer Referenzperiode von 24 Monaten vor Beendigung des Arbeitsvertrags für Arbeitnehmer unter 53 Jahren. Diese wird für Arbeitnehmer über 53 auf 36 Monate erhöht. Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses aufgrund einer endgültigen Unternehmensschließung entfällt diese Bedingung.



Dauer

Die Mindestdauer des Anspruchs beträgt 4 Monate. Die maximale Dauer wird abhängig von der Anzahl der in der Referenzperiode gearbeiteten Tage und vom Alter der betroffenen Person festgelegt mit folgenden Grenzen:

- 24 Monaten für Personen unter 53 Jahren bei Vertragsende (Referenzperiode von 24 Monaten);
- 30 Monate für Personen im Alter zwischen 53 und 55 Jahren bei Vertragsende (Referenzperiode von 36 Monaten);
- 36 Monate für Personen ab 55 Jahren bei Vertragsende;
- Bis zum Erreichen des vollen Rentenalters (67), wenn die Person mindestens 62 Jahre alt ist und seit mind. 1 Jahr Arbeitslosengeld erhalten hat.



Betrag

Die Zahlung der Beihilfe ARE (Aide au Retour à l'Emploi) erfolgt monatlich und wird aufgrund eines Tageswerts ermittelt. Sie basiert auf dem zuvor berechneten Tagesreferenzlohn SJR (Salaire Journalier de Référence), der die im Verlauf der letzten 12 Monate vor Arbeitsvertragsende gezahlten Vergütungen berücksichtigt.

Der Tagessatz der ARE entspricht dem höchsten Betrag zwischen:

- 40,4 % des SJR + 12,05 € und
- 57 % des SJR.

Dieser Betrag

- darf weder niedriger als 29,38 €
- noch höher als 75 % des SJR sein.

Diese Beträge sind zum 1. Juli 2020 gültig und werden jährlich zum 1. Juli berichtigt.

Mehr darüber unter:

 www.pole-emploi.fr/candidat/mes-droits-aux-aides-et-allocati/aides-financieres-et-autres-allo.html



Karenzzeit

Die Arbeitslosenunterstützung wird nicht unmittelbar sondern zeitversetzt überwiesen. Hat der Arbeitnehmer zum Beispiel zum Zeitpunkt der Beendigung seines Arbeitsvertrags Anspruch auf eine Ausgleichsvergütung für bezahlten Urlaub, wird ein Zahlungsaufschub (in Tagen) kalkuliert, entsprechend dem Betrag der gezahlten Ausgleichsvergütung geteilt durch den Tagesreferenzlohn.

Beispiel:

Urlaubsvergütung von 600 € mit einem Tagesreferenzlohn von 100 € $\Rightarrow 600/100=6$.

Die Zahlung des Arbeitslosengelds wird folglich um 6 Tage verschoben.

Zusätzlich gibt es in jedem Fall eine Wartezeit von 7 Tagen. Diese wird jedoch nur ein Mal pro Kalenderjahr angewandt. Sie gilt also nicht, wenn der Arbeitsuchende innerhalb von 12 Monaten nach dem vorhergehenden Zeitraum der Arbeitslosigkeit erneut arbeitslos wird.

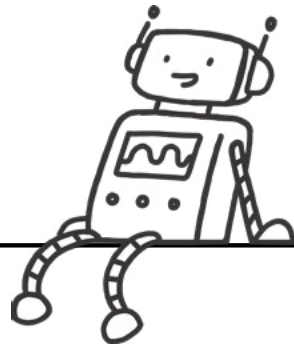


Verlängerung

Verlängerung unter bestimmten Bedingungen für Zahlungsempfänger zwischen 53 und 55 Jahren, um einen Zeitraum gleich der Dauer der im Rahmen des individuellen Programms zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit (PPAE) absolvierten Fortbildung, die mit einem Zahlungsanspruch der Beihilfe zur Weiterbeschäftigung (ARE) oder Beihilfe zur Rückkehr in Arbeit und Bildung (AREF) verbunden war. Diese Verlängerung ist auf 1.095 Kalendertage (36 Monate) begrenzt.

Ausschluss/Verlust

- Ende des maximalen Anspruchszeitraums auf Arbeitslosengeld;
- nicht mehr als Arbeitsuchender gemeldet sein;
- Krankheit, Arbeitsunfall oder Mutterschaft;
- Erhalt eines Einkommenszuschusses oder eines Tagesgelds für die Betreuung eines Kindes;
- Anspruchsberechtigter einer Altersvergünstigung aufgrund einer langen Laufbahn, Arbeitnehmer mit Behinderungen, bei dauerhafter Arbeitsunfähigkeit, im Fall beschwerlicher Arbeiten oder von Asbest;
- Anspruchsberechtigter einer Vollrente (67 Jahre);
- Nichteinhaltung der Verpflichtungen durch den Arbeitsuchenden, wie zum Beispiel die Suche nach einem Arbeitsplatz und die Verpflichtung, auf etwaige Beschäftigungsangebote zu antworten;
- Bezug der Beihilfen für Unternehmensübernahme oder -gründung;
- bei Abschluss eines öffentlichen Dienstvertrages;
- bei Abschluss einer Berufsausbildung, die nicht unter das PPAE fällt;
- Nicht mehr in Frankreich wohnhaft





Bedingungen

- In Deutschland wohnhaft und unter 65 Jahren alt;
- für den Arbeitsmarkt verfügbar sein;
- gar nicht oder weniger als 15 Stunden wöchentlich arbeiten und eine Arbeit für zumindest 15 Wochenstunden suchen;
- vor der Arbeitslosmeldung für mindestens 12 Monate in den letzten 30 Monaten (Anwartschaftszeit) versicherungspflichtig beschäftigt gewesen sein (im Falle von häufig befristeten Verträgen, wobei die meisten auf bis zu 14 Wochen befristet waren, verkürzt sich die Anwartschaft auf mind. 6 Monate Beschäftigung in den letzten 30 Monaten);
- Nutzung aller Maßnahmen zur beruflichen Wiedereingliederung.



Dauer

Die Dauer des Anspruchs variiert abhängig von der vorhergehenden Beschäftigungsdauer und dem Alter des Arbeitsuchenden:

- 6 Monate für denjenigen, der in den 5 Jahren zuvor mindestens 12 Monate sozialversicherungspflichtig beschäftigt war;
- 8 Monate für denjenigen, der in den 5 Jahren zuvor mindestens 16 Monate sozialversicherungspflichtig beschäftigt war;
- 10 Monate für denjenigen, der in den 5 Jahren zuvor mindestens 20 Monate sozialversicherungspflichtig beschäftigt war;
- 12 Monate für denjenigen, der in den 5 Jahren zuvor mindestens 24 Monate sozialversicherungspflichtig beschäftigt war;
- 15 Monate für denjenigen, der in den 5 Jahren zuvor mindestens 24 Monate sozialversicherungspflichtig beschäftigt war und > 50 Jahre alt ist;
- 18 Monate für denjenigen, der in den 5 Jahren zuvor mindestens 36 Monate sozialversicherungspflichtig beschäftigt war und > 55 Jahre alt ist;
- 24 Monate für denjenigen, der in den 5 Jahren vor der Arbeitslosigkeit zumindest 48 Monate sozialversicherungspflichtig beschäftigt war und > 58 Jahren alt ist.



Verlängerung

Eine Verlängerung ist möglich, wenn die Person bereits im Verlauf der vergangenen 5 Jahre Anspruch auf Arbeitslosengeld hatte, aber diesen Anspruch aufgrund der Wiederaufnahme einer Tätigkeit nicht bis zum Ende wahrnahm. Verliert die Person ihren Arbeitsplatz erneut, kann diese verbleibende Dauer zur neuen Dauer der Arbeitslosigkeit hinzugerechnet werden.



Betrag

- 60 % des monatlichen Nettogehalts;
 - 67 % des monatlichen Nettogehalts bei einem oder mehreren unterhaltsberechtigten Kindern.
- Der Bruttobetrag wird auf Basis des Bruttogehalts der letzten 12 Monate ermittelt.

Arbeitslosengeld-Rechner:

 www.pub.arbeitsagentur.de/start.html



Karenzzeit

Zahlung des Arbeitslosengelds frühestens ab dem 1. Tag der Meldung als Arbeitsuchender und des Antrags auf Arbeitslosengelds bei der Agentur für Arbeit.

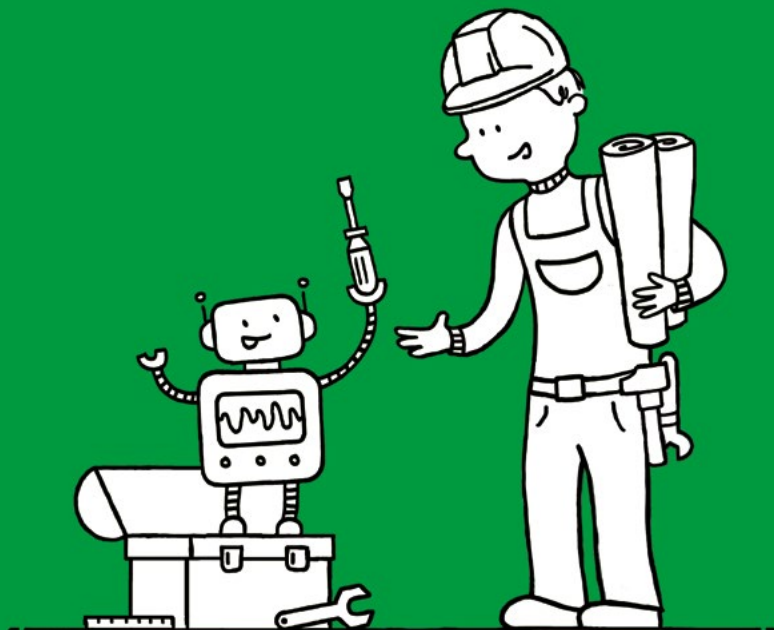


Ausschluss/Verlust

- Verzicht des Arbeitsplatzes ohne einen gerechtfertigten Grund;
- Ablehnung einer angemessenen Beschäftigung;
- nicht gerechtfertigte Ablehnung der Teilnahme an einer beruflichen Wiedereingliederung;
- fehlende aktive Suche nach einem Arbeitsplatz.

HEUTE IST MORGEN. ●

Die Arbeit von morgen schon heute
zusammen gestalten!



 www.lcgb.lu

Für weitere Informationen, kontaktieren Sie uns bitte
unter **49 94 24-222** oder infocenter@lcgb.lu



INFO-CENTER BÜROS - LUXEMBURG

LUXEMBURG

11, rue du Commerce
L-1351 Luxembourg
☎ +352 49 94 24-222

ESCH/ALZETTE

1, Grand-rue
L-4131 Esch/Alzette
☎ +352 54 90 70-1

ETTELBRUCK

47, avenue J.F. Kennedy
L-9053 Ettelbruck
☎ +352 81 90 38-1

DIFFERDANGE

25, rue Adolphe Krieps
L-4605 Differdange
† René FLENGHI
☎ +352 58 82 89
☎ +352 621 276 075

WASSERBILLIG

Place de la Gare
L-6601 Wasserbillig
† Reinaldo
CAMPOLARGO
☎ +352 74 06 55
☎ +352 621 262 010

INFO-CENTER BÜROS - GRENZGEBIET

MERZIG

Saarbrücker Allee 23
D-66663 Merzig
☎ +49 (0) 68 61 93 81-778

TRIER

Schönbornstraße 1
D-54295 Trier
☎ +49 (0) 651 46 08 76 41

THONVILLE

1, place Marie Louise
F-57100 Thionville
☎ +33 (0) 38 28 64-070

CSC BÜROS - BELGISCHE GRENZGÄNGER

ARLON

1, rue Pietro Ferrero
B-6700 Arlon
☎ +32 (0) 63 24 20 40

BASTOGNE

12, rue Pierre Thomas
B-6600 Bastogne
☎ +32 (0) 63 24 20 40

VIELSALM

5, rue du Vieux Marché
B-6690 Vielsalm
☎ +32 (0) 63 24 20 40

ST. VITH

Klosterstraße, 16
B-4780 St. Vith
☎ +32 (0) 87 85 99 32

Das LCGB INFO-CENTER
unterstützt Sie!

